

pitel im gerichtlich ausgetragenen Streit seine Position untermauern konnte. Dabei stellt JL 4294 sicherlich keine Fälschung dar, mit deren Hilfe sich das Peterskapitel Rechte oder Besitzungen aneignen wollte, zumal der Besitz von S. Silvestro in Sutri offenbar nicht angezweifelt wurde. Vielmehr hielt man es für nützlich, den allgemein anerkannten Besitz auch in Form einer päpstlichen Urkunde als solchen ausweisen zu können⁷². Die Fälschung diente damit der Absicherung der als rechtmäßig geglaubten Besitzung des Kapitels von St. Peter.

Der Fälschungscharakter von JL 4294 stellt jedoch auch die Echtheit von JL 4292 und 4293 in Frage. Auch hier lassen sich anachronistische Formulierungen finden und auch diese beiden Urkunden sind an den Archipresbyter Johannes der Peterskirche gerichtet (*Iohanni archipresbitero venerabilis ecclesie Beati Petri apostoli*)⁷³. Doch im Gegensatz zu JL 4294 scheint mir hier lediglich eine Kontamination des ursprünglichen Urkundentextes durch die Kopisten des 13. und 14. Jahrhunderts vorzuliegen, keine Fälschung der gesamten Urkunden. Die Fülle der Abweichungen ist geringer als bei JL 4294. Größere Schwierigkeiten bereitet jedoch eine schlüssige Erklärung für den in beiden Urkunden genannten Archipresbyter des Peterskapitels. Handelte es sich eventuell um zwei Personen, die in den Kopien zusammengezogen wurden? Könnte es sich um einen Archipresbyter der Kanoniker von S. Martino und einen Archipresbyter der Kanoniker von S. Stefano handeln, die beide den Namen Johannes trugen? Dies ist vor allem für die Beurteilung der überlieferten Texte von JL 4292 und JL 4293 von Bedeutung. Könnten die beiden namensgleichen Archipresbyter zweier Basilikalklöster und der mit diesen verbundenen Kanonikergemeinschaften durch die Kopisten in einen einzigen Archipresbyter

stammt von anderer Hand, vgl. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) S. 296. Dies ist wohl dadurch zu erklären, dass hier zwei Urkunden zusammengeführt wurden.

72) Zum Themenkomplex der Fälschungen bieten die fünfbändigen Kongressakten des internationaler Kongresses der Monumenta Germaniae Historica vom 16. bis 19. September 1986 (Schriften der MGH 33, 1988) ein weites Panorama. Zur *pia fraus*, mit der lediglich durch eine formale Fälschung das als rechtmäßig geglaubt bestätigt werden sollte, vgl. Carlrichard BRÜHL, Der ehrbare Fälscher. Zu den Fälschungen des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia, DA 35 (1979) S. 209-218; sowie vor allem für das 12. Jahrhundert Theo KÖLZER, Urkundenfälschungen im Mittelalter, in: Gefälscht!, hg. von Karl CORINO (³1996) S. 14-26; allgemein Horst FUHRMANN, Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff, HZ 197 (1963) S. 529-554; DERS., „Mundus vult decipi“. Über den Wunsch des Menschen, betrogen zu werden, HZ 241 (1985) S. 529-541.

73) Siehe oben S. 99.